

Zug, 20. September 2011

Direktion des Innern Peter Giss, Direktionssekretariat Neugasse 2, Postfach 146 6301 Zug E-Mail: peter.giss@zg.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP bedankt sich für die Einladung, an dieser Teilrevision teilzunehmen. Wir erachten es als notwendig, dieses Gesetz, das schon in die Jahre gekommen ist, den geänderten Verhältnissen und vor allem zu den vorhandenen Bedürfnissen der Gemeinden anzupassen.

Zu den einzelnen Revisionspunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Verfahren (§ 5b)

Das bestehende Gemeindegesetz verlangt hier, dass die Wahlen für jedes Behördenmitglied gesondert vorzunehmen sind. Die Revision beinhaltet deren Auflösung: neu soll die ganze Behörde in einem Wahlgang zu wählen ist. Diese Änderung begrüssen wir explizit.

Akteneinsicht (§ 12)

Hier schlagen wir vor, dass diese Fassung noch weiter gehen sollte, auch wenn zur erheblich erklärten Motion Schleiss/Villiger, die das Oeffentlichkeitsprinzip im Kanton Zug beinhaltet, noch nicht beantwortet ist. Es sollten alle Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie die Akten erledigter Geschäfte einsehbar sein, auch wenn kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Dies im Sinne einer Uebergangslösung zur allfälligen Umsetzung der Motion Schleiss/Villiger.

Amtsübergabe (§ 15)

Es sollte klar im Gesetz aufgeführt werden, was das Protokoll als Minimum beinhalten soll: die wichtigsten erledigten und noch hängigen Geschäfte, allfällig zu beachtende Fristen und/oder besondere Vorkommnisse sollten bezüglich der besagten Geschäfte Aufschluss geben. Diese

1



Punkte, die in der Vorlage erwähnt werden, sollten als Minimum in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Begriff neugewählte Behördenmitglieder ist insofern noch zu erweitern um Behördenmitglieder, die die Abteilung wechseln. Auch hier gibt es eine Amtsübergabe und dazu soll es ein Protokoll geben.

Rechtsschutz (§ 17)

Hier stellt sich für uns die Frage, wie mit Entscheiden, die ein Verbund fällt, beispielsweise die ZEBA, also mit ausgelagerten Organisationen der Gemeinde oder Zweckverbünden mit anderen Gemeinden, umgegangen werden kann.

Leistungsauftrag und Globalbudget (§ 18)

Wir begrüssen explizit die Möglichkeit, dass die Gemeinden Leistungsaufträge und Globalbudget einführen können, aber nicht müssen. Und insbesondere, dass die Gemeindeversammlung den Entscheid für eine Umstellung fällen muss.

Einzelne Aufgaben (§ 59)

Die Erweiterung der Aufgaben der Einwohnergemeinden um die familienergänzende Kinderbetreuung und um die Langzeitpflege begrüssen wir. Wir beantragen jedoch die Aufnahme eines Punktes 15: Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen. Diese Aufgabe ist bereits schon im § 1 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) enthalten, sie sollte aber unserer Ansicht nach auch explizit im Gemeindegesetz aufgenommen sein.

Ausländerstimmrecht (§ 63a)

Wir begrüssen die Möglichkeit sehr, dass nach den Kirchgemeinden auch die Einwohnergemeinden die Möglichkeit erhalten, für Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung das Stimmrecht zu erteilen. Der Vorschlag enthält keine Muss-, sondern eine Kann-Formulierung für die Einwohnergemeinden, sodass die Umstellungen nicht sofort erfolgen müssten. Wir könnten uns aber sehr wohl auch vorstellen, dass nicht nur das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht auf gemeindlicher Ebene eingeführt wird. Ob dieses die AusländerInnen in den einzelnen Einwohnergemeinden diese Möglichkeit auch erhalten, steht auf einem anderen Blatt.

Anträge der Stimmberechtigten (§ 76a)

Im Gesetzesvorschlag heisst es: "Bis zur Erledigung des Ordnungsantrages wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen". Wir möchten hier eine Ergänzung im Sinne, dass wohl über den Ordnungsantrag diskutiert werden kann. Es kann nicht sein, dass mittels eines Ordnungsantrages beispielsweise ein Geschäft an den Gemeinderat zurückgewiesen wird, ohne dass zu einem solchen Ordnungsantrag überhaupt Stellung genommen werden kann und zwar



sowohl vom Rat wie auch von der Gemeindeversammlung her. Gemäss den Erläuterungen in der Vorlage wird dies mit dem vorgeschlagenen Text ermöglicht, wir möchten dies jedoch explizit im Gesetz haben, da die vorgeschlagene Fassung, mindestens aus der Sicht von nicht juristisch gebildeten Lesern, dies überhaupt nicht hervorgehoben wird.

Wahlen und Abstimmungen (§ 77)

Hier begrüssen wir explizit die Regelung, dass bei mehr als 2 Hauptanträgen neu das Verfahren geregelt wird. Bis anhin schlug dies der Gemeinderat der Versammlung ein Abstimmungsverfahren vor. Widerspruch, gemäss bisherigen Gemeindegesetz war es möglich, mangels Kenntnis in der Regel nicht zu erwarten. Dies führte beispielsweise in Baar vor ein paar Jahren bei 4 Hauptanträgen, wo es um die Höhe des Steuerfusses ging, dazu, dass die Variante des Gemeinderates erst am Schluss nach einer Bereinigung den anderen Anträgen zur Abstimmung stand. Zu prüfen ist, wie das Abstimmungen bei gleichwertigen Unteranträgen vor sich gehen würde resp. ob hier eine Gesetzesanpassung nötig ist.

Aufgaben und Befugnisse (§ 94a)

Wir begrüssen speziell, dass die Gemeinden neu nun die Möglichkeit haben, ihrer Rechnungsprüfungskommission die zusätzlichen Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission zu übertragen.

Gemäss dem neuen Artikel 4 kann die Rechnungsprüfungskommission Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Sachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann. Es gibt mindestens eine Gemeinde im Kanton Zug (Baar), allenfalls gibt es weitere, die aus Kapazitätsgründen ein Teil der Revision extern vergibt. Gemäss diesem neuen Artikel 4 und dem Text in der Vorlage ist dies nicht möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Beizug von externen Revisoren aus Kapazitätsgründen möglich ist, der Artikel 4 ist hier noch anzupassen.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge zur Überarbeitung des neuen Gemeindegesetzes im Kanton Zug wahrgenommen werden und einer entsprechenden angepassten Vorlage anschliessend zum Durchbruch verhelfen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Barbara Gysel Präsidentin Alois Gössi Kantonsrat